

**Grundsätze für die Planung  
und Ausführung  
von Schmutzwasserkanälen bis DN 400  
und Regenwasserkanälen bis DN 1000  
in der Metropolregion Hamburg**

**Inhaltsverzeichnis:**

0	Einführung	3
1	Allgemeine Grundsätze	4
2	Rohrleitungen	5
	2.1 Durchmesser und -gefälle	5
	2.2 Haltungen	5
	2.3 Materialien	5
	2.4 Rohrverlegung	5
	2.5 Rohrstatik	6
	2.6 Rohrvortrieb	6
3	Schachtbauwerke	6
	3.1 Materialien und Konstruktion	6
	3.2 Abstürze	6
	3.3 Steigeisen / Steigschutzschienen	6
	3.4 Schachtabdeckungen	6
4	Grundstücksanschlusskanäle	7
	4.1 Anzahl und Lage	7
	4.2 Durchmesser und –material	7
	4.3 Übergabeschächte (Revisionsschächte)	7
5	Durchführung von Kanalbaumaßnahmen	7
	5.1 Öffentlich-rechtliche Verträge	7
	5.2 Planung	7
	5.3 Kostentragung	8
	5.4 Ausschreibung und Vergabe	8
	5.5 Bauausführung	8
	5.6 Dichtheitsprüfung	9
	5.7 Nachweis der Mängelfreiheit	9
	5.8 Abnahme	9
	5.9 Bestandsdokumentation	9
	Ansprechpartner	10
	Anlagen	10

## 0 Einführung

HAMBURG WASSER (HW) hat in mehreren Kommunen in der Metropolregion Hamburg die öffentliche Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung und teilweise der Niederschlagswasserbeseitigung übernommen.

Um die öffentlichen Abwasseranlagen dauerhaft wirtschaftlich betreiben zu können, strebt HW deren einheitliche und langlebige Ausführung an. Neben der Anwendung der allgemeinen technischen Regelwerke (z.B. DIN, DWA), der Unfallverhütungsvorschriften und der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) sind als Grundlage für die Übernahme der Anlagen durch HW die folgenden auf der ZTV SIELE Hamburg sowie der ZTV CAD Hamburg basierenden Ausführungen zu beachten.

Die Anforderungen für Schmutzwasserkanäle (S-Kanäle) größer DN 400 und Regenwasserkanäle (R-Kanäle) größer DN 1000 sind im Einzelfall gesondert abzustimmen. Liegt die Verantwortung für die Regenwasserableitung bei der Kommune, sind die Anforderungen gesondert mit dieser abzustimmen.

Die ZTV-Umland wird laufend fortgeschrieben. Die jeweils aktuelle Fassung ist zum Beginn einer Erschließungsmaßnahme bei HW abzufragen.

Die ZTV SIELE Hamburg und die ZTV CAD können in der aktuellen Fassung im Internet auf der Homepage von HW unter folgendem Link kostenfrei abgerufen werden:

<https://www.hamburgwasser.de/privatkunden/service/formulare-downloads/regelwerke/>

Kommune	Schmutzwasser	Regenwasser
Gemeinde Barsbüttel*	HW	HW
Gemeinde Bönningstedt	HW	HW
Gemeinde Dassendorf	HW	Gemeinde
Gemeinde Ellerbek	HW	HW
Gemeinde Grosshansdorf	HW	HW
Gemeinde Hartenholm	HW	HW
Gemeinde Itzstedt	HW	Gemeinde
Gemeinde Kayhude	HW	Gemeinde
Samtgemeinde Hollenstedt	HW	Gemeinden
Gemeinde Neu Wulmstorf	HW	Gemeinde
Gemeinde Tangstedt	HW	HW

\*Ortsteile Barsbüttel und Stellau

**Tabelle 1: Zuständigkeiten bei der Abwasserbeseitigung (Stand: April 2020)**

## 1 Allgemeine Grundsätze

Für die Herstellung neuer Abwasseranlagen, die in die Trägerschaft von HW übergehen, ist bei Erschließungsmaßnahmen grundsätzlich ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Erschließungsträger und HW abzuschließen.

S- und R-Kanäle sind grundsätzlich im öffentlichen Straßenraum zu verlegen. Die Anzahl der Kontrollschächte ist durch eine optimierte Trassenführung zu minimieren. Schachteinstiege in Fahrbahnen sollen nicht im Bereich der Laufräder der Fahrzeuge angeordnet werden.

Nicht vermeidbare Trassenführungen außerhalb des öffentlichen Straßengrunds sind per Dienstbarkeit zugunsten der Hamburger Stadtentwässerung AöR zu sichern und von Überbauungen freizuhalten. Die Kanaltrasse ist grundsätzlich mit einem Abstand von 3,0 m beidseitig der Kanalachse von Baumanpflanzungen freizuhalten. Der Bewilligungstext ist vor der Eintragung im Grundbuch mit HW abzustimmen. Ein Mustertext ist beigefügt (*Anlage 1*).

## 2 Rohrleitungen

### 2.1 Durchmesser und -gefälle

Der Mindestdurchmesser beträgt für S-Kanäle DN 200 und für R-Kanäle DN 300.

Das Mindestgefälle für S-Kanäle beträgt  $1/DN$  (z.B.: DN 200  $\rightarrow I = 5 \text{ ‰}$ ). Soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, ist das Gefälle in Anfangshaltungen und in Strecken mit geringem Abfluss größer zu wählen. Unterschreitungen des Mindestgefälles sind im Einzelfall abzustimmen.

Gefälle von R-Kanälen sind nach den hydraulischen Erfordernissen nachzuweisen.

### 2.2 Haltungen

Die einzelnen Kanalhaltungen dürfen eine Länge von bis zu 100 m aufweisen. Sie sind gradlinig zu verlegen und ohne Bögen gelenkig an die Schächte anzubinden.

### 2.3 Rohrmaterialien

Für die Herstellung der S-Kanäle sind folgende Rohrmaterialien zulässig:

- Steinzeug gemäß DIN EN 295, Hochlastreihe
- Polypropylen (PP) gemäß DIN EN 1852, vollwandig, ohne Rippen, füllstofffrei, Ringsteifigkeit  $\geq$  SN 8
- Polyethylen (PEHD) gemäß DIN 8074/8075 und DIN 19537, mit heller, inspektionsfreundlicher Innenwand, vollwandig, ohne Rippen, Ringsteifigkeit  $\geq$  SN 10.
- Glasfaserverstärkter Kunststoff (GFK), gewickelt/geschleudert und gefüllt, in Anlehnung an die zurückgezogene DIN 19565 (liegt bei HW vor).

Für die Herstellung der R-Kanäle ist zusätzlich folgendes Rohrmaterial zulässig:

- Beton gemäß DIN 1916 und DIN V 1201 mit FBS-Qualitätsnachweis

Die Qualität der verwendeten Materialien ist nachzuweisen. Ein Nachweis kann entfallen, wenn von HW zugelassene Materialien verwendet werden.

### 2.4 Rohrverlegung

Beim Einbau der Rohre sind die statischen Erfordernisse, die Verlegerichtlinien der Rohrhersteller und die DIN EN 1610 zu beachten.

Bei Kunststoffrohren ist auf einen verformungsfreien und lagegerechten Einbau zu achten.

PE- Rohre sind mit Elektroschweißmuffen oder Heizelementstumpfschweißung zu verbinden. Bei Stumpfschweißungen sind die Schweißwülste auf der Rohrrinnenseite zu entfernen.

Anschlüsse an PE-Rohre sind, sofern keine vorgefertigten Abzweige mit Schweißmuffen zum Einsatz kommen, mit Schweißsätteln auszuführen.

Bei GFK-Rohren sind Schäden in der Rohrwandung oder an der inneren Deckharzschicht, die durch einen unsachgemäßen Umgang während Verladung, Lagerung, Transport, Einbau und Verdichtung entstehen können, durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.

Die Rohre sind auf gut verdichtungsfähigem Sand gemäß ZTV SIELE, Anlage A 2.1.1 und A 2.1.2 zu betten.

Die Verfüllung der Baugruben hat gemäß DIN EN 1610, DWA-A 139 sowie ZTV SIELE, Ziffer 7.3.3 zu erfolgen. Verdichtungsnachweise sind HW vorzulegen.

## 2.5 Rohrstatik

Im Regelfall ist eine Rohrstatik gemäß ATV-DVWK A 127 unter Berücksichtigung der Einbettung A3/B3 sowie eines Rohraufagers von 90° zu erstellen und HW geprüft vorzulegen.

Weitere Rahmenbedingungen sowie Ausnahmen vom Regelfall sind im Einzelfall abzustimmen.

Für Steinzeugrohre liegt bei HW eine Regelstatik mit Angabe von minimalen und maximalen Kanalsohltiefen vor.

## 2.6 Rohrvortrieb

Maßnahmen mit unterirdischem Rohrvortrieb sind im Einzelfall abzustimmen. Grundsätzlich gilt die ZTV SIELE, Ziffer 7.5.2.

## 3 Schachtbauwerke

### 3.1 Materialien und Konstruktion

Schachtbauwerke sind grundsätzlich aus Betonfertigteilen gemäß DIN EN 1917 und DIN V 4034-1, Typ 2, mind. DN 1000, mit werksseitig integrierten Dicht- und Lastausgleichselementen herzustellen. Für R-Kanäle können abweichend auch Schächte gemäß DIN V 4034-1, Typ 1 verwendet werden. Schachtfutter müssen auf das Rohrmaterial abgestimmt und vom Rohrhersteller zugelassen sein. Es gilt die ZTV SIELE, Ziffer 7.6.3 und Anlage A 3.1.

Für gemauerte Schachtunterteile ist die ZTV SIELE, Ziffer 5.6, 6.1.3, 7.6.2 und 7.6.3 sowie Anlage A 3.3 und A 3.5.6 zu beachten.

Schachtgerinne sind in Mauerwerk aus Kanalklinker gemäß DIN 4051 auszuführen.

Die Schachtkonstruktionsdetails der ZTV SIELE, Anlage A 3.5.1, A 3.5.2, A 3.5.4 und A 3.5.5 sind zu berücksichtigen.

Systemkompatible Schächte aus PP oder PEHD sind bei Verwendung entsprechender Rohre im Einzelfall zulässig.

Die Qualität der verwendeten Materialien ist nachzuweisen. Ein Nachweis kann entfallen, wenn von HW zugelassene Materialien verwendet werden.

### 3.2 Abstürze

Abstürze an Schachtbauwerken sind grundsätzlich innen liegend auszuführen. Dabei ist die ZTV SIELE, Anlage A 3.4.1 und A 3.4.2 zu beachten. Alternativ können bis zu einem Rohrdurchmesser DN 250 Formteile Fabr. Funke, Typ Funke-ILA oder Fabekun Sattelstück ILA eingesetzt werden. Der erforderliche Schachtdurchmesser ist im Einzelfall mit HW abzustimmen. Der Ausschreibung ist ein Regeldetail eines Absturzschachtes beizufügen.

### 3.3 Steigeisen / Steigschutzschienen

Steigeisen sind nur in Schächten an Knotenpunkten und bei Abstürzen erforderlich und gemäß DIN 1211-3, Form GS auszuführen. Bei Sohliefen  $\geq 5$  m sind Steigschutzschienen aus Edelstahl Wst.-Nr. 1.4571 o.glw. einzubauen. Die ZTV SIELE, Anlage A 3.6.4 ist zu beachten.

### 3.4 Schachtabdeckungen

Es sind grundsätzlich BEGU-Schachtabdeckungen gemäß DIN EN 124 und DIN 1229, Klasse D 400, Durchmesser  $\geq 610$  mm, mit Gussrahmen gemäß DIN 19584-1, Lüftungsöffnungen und Schmutzfänger (Ausführung „schwer“) einzubauen. In Fahrbahnbereichen sind doppelt dämpfende Einlagen vorzusehen. Die ZTV SIELE, Anlage A 3.7.1 ist zu beachten.

## 4 Grundstücksanschlusskanäle

### 4.1 Anzahl und Lage

Für jedes Grundstück ist unter Beachtung der örtlichen Abwasserbeseitigungssatzung in der Regel ein Anschlusskanal je Abwasserart vorzusehen. Die jeweiligen Abwasserbeseitigungssatzungen können in der aktuellen Fassung im Internet auf der Homepage von HW unter folgendem Link kostenfrei abgerufen werden:

<https://www.hamburgwasser.de/privatkunden/service/umlandgemeinden/...>

Anschlusskanäle sind am Kämpfer der Hauptleitung mittels für das gewählte Rohrmaterial zugelassener 90°-Abzweige oder 90°-Stutzen anzubinden und mit durchgehendem Gefälle von 1-2 % bis an die Grundstücksgrenze vorzulegen. Ausnahmen sind im Einzelfall abzustimmen.

Anschlusskanäle an Schachtbauwerken sind nur bei Anfangsschächten zulässig und ohne Absturz an der Sohle anzubinden. Das Gerinne ist entsprechend auszubilden. Der Winkel zwischen dem Anschluss und der abgehenden Hauptleitung darf 90° nicht unterschreiten.

Zur Vermeidung von Fehlan schlüssen sind die Anschlusskanäle an der Grundstücksgrenze in Lage und Höhe einzumessen und je Abwasserart eindeutig zu kennzeichnen.

### 4.2 Durchmesser und -materialien

Anschlusskanäle sind in DN 150 im gleichen Material wie der Hauptkanal oder in PP  $\geq$  SN 8 auszuführen (siehe Ziffer 2.3). Größere Durchmesser sind hydraulisch nachzuweisen.

### 4.3 Übergabeschächte (Revisionsschächte)

Je Grundstück ist nach Maßgabe der örtlichen Abwasserbeseitigungssatzung ein Übergabeschacht DN 1000 je Abwasserart als Bestandteil der privaten Grundstücksentwässerung herzustellen.

Im Rahmen einer Erschließung ausgeführte Übergabeschächte sind mit offenem Gerinne entsprechend Ziffer 3.1 Absatz 1 herzustellen, ohne Versatz an den Anschlusskanal anzubinden und je Abwasserart eindeutig zu kennzeichnen. Schächte aus PP oder PEHD können bei Verwendung entsprechender Rohre eingesetzt werden.

Grundsätzlich sind Schachtabdeckungen mit Lüftungsöffnungen zu verwenden. Zum Schutz vor Bodeneintrag während der Bauphase ist zwischen Rahmen und Deckel eine Kunststoffolie oder ein Kunststoffvlies einzulegen. Bei Gebäudeabständen  $\leq$  5 m sind gemäß DIN 1986-100 für Schmutzwasserübergabeschächte geruchsdichte Abdeckungen zu verwenden.

## 5 Durchführung von Kanalbaumaßnahmen

### 5.1 Öffentlich-rechtliche Verträge

Liegt die Zuständigkeit für die öffentliche Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise bei HW, vereinbart die Kommune in den mit dem Erschließungsträger im Rahmen einer Erschließung abzuschließenden Vertrag, dass dieser mit HW einen separaten öffentlichen-rechtlichen Vertrag (ÖRV) zur Herstellung der betroffenen Abwasseranlagen abzuschließen hat.

Der ÖRV wird auf Grundlage von Musterverträgen von HW geschlossen und regelt die Planung, Finanzierung, Ausschreibung und Ausführung der betroffenen Abwasseranlagen. Tritt die Kommune selbst als Erschließungsträger auf, wird ein ÖRV direkt zwischen der Kommune und HW geschlossen. Ein Mustervertrag kann bei HW angefordert werden.

Grundlage des ÖRV ist eine Planungsunterlage nach den Vorgaben von HW (siehe 5.3).

### 5.2 Kostentragung

Für die Herstellung von öffentlichen Abwasseranlagen im Rahmen von Erschließungsmaßnahmen stehen HW keine Finanzmittel zur Verfügung.

Die Kosten für Planung und Ausführung der Anlagen sind in voller Höhe vom Erschließungsträger zu tragen.

Der Aufwand des Erschließungsträgers kann mit den zu erhebenden Kanalbau- und Anschlussbeiträgen verrechnet werden. Differenzen zugunsten des Erschließungsträgers werden nicht ausgeglichen.

### 5.3 Planung

Die Planung der öffentlichen Abwasseranlagen in der Zuständigkeit von HW beauftragt der Erschließungsträger in der Regel das für die Gesamterschließung beauftragte Ingenieurbüro auf eigene Kosten.

Die Grundzüge der Planung sind hinsichtlich Trassenführung, Tiefenlagen, Materialwahl und Darstellung der Planunterlagen frühzeitig mit HW abzustimmen.

Es sind aufeinander aufbauend eine Planungsunterlage mit Lageplan, Längsschnitt und Kostenschätzung (Leistungsphase 1, 2 und anteilig 3 § 42 HOAI) sowie eine Ausschreibungsunterlage einschließlich Leistungsverzeichnis und Kostenberechnung nach den Vorgaben von HW zu erstellen und zur Prüfung und Freigabe einzureichen.

Die zeichnerische Darstellung der Planunterlagen erfolgt auf Grundlage der ZTV CAD.

Vorlagen für die genannten Unterlagen und die ZTV-CAD sowie die zu verwendenden Standardleistungsbücher werden dem beauftragten Ingenieurbüro von HW zur Verfügung gestellt.

Für jede Teilunterlage sind HW mindestens 10 Werktage zur Prüfung und Freigabe einzuräumen. Bei Nachforderungen und Änderungswünschen beginnt die Frist erneut.

### 5.4 Ausschreibung und Vergabe

Die Ausschreibung der öffentlichen Abwasseranlagen in der Verantwortung von HW kann grundsätzlich als Teillos der Gesamterschließungsmaßnahme durch den Erschließungsträger erfolgen. Die Ausschreibung darf erst nach Unterzeichnung des ÖRV sowie abschließender Freigabe durch HW veröffentlicht werden.

Der Erschließungsträger verpflichtet sich zur Anwendung der VOB/A sowie der Vergaberichtlinie des jeweiligen Bundeslandes.



Bewerber für den Bau, die Inspektion oder Reinigung von Abwasseranlagen müssen die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sowie eine Güteüberwachung, bestehend aus Fremd- und Eigenüberwachung nachweisen. Die Anforderungen der RAL-Güte- und Prüfbestimmungen GZ 961 oder gleichwertiger Art sind zu erfüllen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Bieter im Besitz des entsprechenden RAL-Gütezeichens der Gütegemeinschaft „Güteschutz Kanalbau“ oder gleichwertiger Art ist.

Die Submissionsergebnisse für das Teillos Abwasseranlagen übergibt der Erschließungsträger zur Prüfung und Freigabe an HW. HW erstellt einen Vergabevermerk und stimmt diesen mit dem Erschließungsträger ab. In der Regel soll nur eine Tiefbaufirma für die Umsetzung der Gesamtmaßnahme beauftragt werden.

Die Vergabe des Teilloses Abwasseranlagen erfolgt auf Grundlage der Abstimmung mit HW durch den Erschließungsträger.

### 5.5 Bauausführung

Die Bauoberleitung und die Dokumentation (Leistungsphasen 8 und 9 § 42 HOAI) sowie die örtliche Bauüberwachung erfolgen in der Regel durch das vom Erschließungsträger beauftragte Ingenieurbüro.

HW ist berechtigt, die ordnungsgemäße Baudurchführung vor Ort zu überwachen, die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen und an Baubesprechungen und Zwischenabnahmen teilzunehmen.

Der Baubeginn für die öffentlichen Abwasseranlagen in der Zuständigkeit von HW sowie Termin und Ort der regelmäßigen Baubesprechungen sind HW frühzeitig mitzuteilen.

Änderungen in der Bauausführung, die sich in der Bauphase ergeben, sind vor der Ausführung mit HW abzustimmen.

### 5.6 Dichtheitsprüfung

Für alle öffentlichen Kanäle, Schächte und Anschlusskanäle, die in die Zuständigkeit von HW fallen, ist eine Dichtheitsprüfung gemäß DWA-A 139 mit auszuschreiben, durchzuführen, ordnungsgemäß zu dokumentieren und mit der Abnahme nachzuweisen. Schachtbauwerke sind in Anlehnung an DWA-A 139 grundsätzlich mit Wasser zu prüfen.

### 5.7 Nachweis der Mängelfreiheit

Die hergestellten Kanalanlagen, die in die Zuständigkeit von HW fallen, sind einschließlich der Anschlusskanäle durch eine zertifizierte Fachfirma gemäß Ziffer 5.4 gründlich zu reinigen und mittels TV-Inspektion hinsichtlich ihrer Mängelfreiheit zu überprüfen. Um Unterbögen feststellen zu können, sind die Anlagen vor der Befahrung mit Wasser zu füllen.

Die Anforderungen an die Zustandserfassung und -dokumentation sind mit HW im Einzelfall abzustimmen. Die Ergebnisse sind HW digital zu übergeben.

### 5.8 Abnahme

Die Abnahme der öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt durch HW. Der Abnahmetermin ist frühzeitig mit HW abzustimmen.

Eine Übernahme der öffentlichen Abwasseranlagen durch HW erfolgt erst nach einer mängelfreien Abnahme auf Grundlage der vorgenannten technischen Anforderungen.

### 5.9 Bestandsdokumentation

Die hergestellten Abwasseranlagen sind, soweit sie in die Zuständigkeit von HW fallen, unmittelbar nach Fertigstellung mittels einer Ingenieurvermessung aufzunehmen und in einem digitalen Bestandsplan zu dokumentieren.

Es sind das Koordinatensystem UTM-ETRS89 LS310 und das Höhensystem DHHN2016 zu verwenden.

Die Erstellung eines Bestandsplans erfolgt auf Grundlage der ZTV CAD. Er muss alle technischen Angaben zu neu erstellten, ausgebauten oder verfüllten Entwässerungsanlagen enthalten. Bei Haltungen sind Material und Durchmesser (DN) anzugeben. Bei Schächten sind Bauweise, Material, Ausführung mit oder ohne Steigeisen, sowie Abstürze zu benennen. Bei Anschlussleitungen sind Material, Durchmesser (wenn abweichend von DN 150) und die Sohlenhöhe an der Grundstücksgrenze anzugeben. Bei Bedarf können Musterpläne von HW zur Verfügung gestellt werden.

Die Bestandsdokumentation ist HW zur Übertragung in das geographische Informationssystem zeitnah im AutoCAD DWG-Format als ZIP-Datei und mit einer Koordinatendatei im ASCII-TXT-Format mit Punktcode für alle Entwässerungsanlagen zu übergeben.

### **ANSPRECHPARTNER:**

#### Bauleit- und Erschließungsplanung, Verträge und Dienstbarkeiten:

IK 20 Herr Jäger, Tel.: 040/7888-82120, E-Mail: [enno.jaeger@hamburgwasser.de](mailto:enno.jaeger@hamburgwasser.de)

#### Bestandsdokumentation:

D 230 Frau Voigtländer Tel.: 040/7888-82415, E-Mail: [anja.voigtlaender@hamburgwasser.de](mailto:anja.voigtlaender@hamburgwasser.de)

#### Vermessung:

D 250 Herr Friedrich Tel.: 040/7888-82430, E-Mail: [stephan.friedrich@hamburgwasser.de](mailto:stephan.friedrich@hamburgwasser.de)

#### Kanalkatasterauskunft:

IK 21 Herr Syllwaaschy, Tel.: 040/7888-82129, E-Mail: [anlageninfo@hamburgwasser.de](mailto:anlageninfo@hamburgwasser.de)

#### Netzbetrieb

N 80 Herr Schuylenburg, Tel.: 040/7888-30800, E-Mail: [Gerd.schuylenburg@hamburgwasser.de](mailto:Gerd.schuylenburg@hamburgwasser.de)

### **ANLAGEN:**

Muster Dienstbarkeitstext



Hamburger Stadtentwässerung AöR  
Ein Unternehmen von HAMBURG WASSER  
Erschließung und Baurechtsverfahren (IK2)  
Billhorner Deich 2  
20539 Hamburg  
Tel.: 040/7888-82120  
Fax: 040/7888-18210

## Bewilligung

**An das**

Amtsgericht ...

Grundbuchamt

.....

.....

Betr.: Az. der Hamburger Stadtentwässerung HSE 0211/Db.

Als Eigentümer des Grundstücks, belegen , Gemarkung , Flurstück , eingetragen im Grundbuch von , Blatt bestelle ich, zur Sicherung der Abwasseranlage unter Beschränkung der Ausübung auf die im Leitungsplan vom farbig gekennzeichnete Teilfläche des Flurstücks an rangbereiter Stelle in Abteilung II des Grundbuches zugunsten der Hamburger Stadtentwässerung, Anstalt öffentlichen Rechtes, zwei unter sich gleichrangige beschränkte persönliche Dienstbarkeiten folgenden Inhalts:

- a. Die Hamburger Stadtentwässerung, Anstalt öffentlichen Rechts, ist berechtigt, unter Beschränkung der Ausübung auf die im Leitungsplan vom mit bezeichnete und farbig gekennzeichnete Teilfläche des Grundstücks eine Abwasseranlage zu halten, zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und zu verändern. Zur Ausübung der Arbeiten an dieser Anlage sind ihre Beauftragten berechtigt, das Grundstück im Bedarfsfall zu betreten, zu befahren und die erforderlichen Geräte und Baustoffe sowie den Aushubboden auf dem Grundstück vorübergehend zu lagern.
- b. Auf den oben bezeichneten Teilflächen dürfen Gebäude nicht errichtet und Baumanpflanzungen oder sonstige Einwirkungen, welche die Abwasseranlage gefährden könnten, nicht vorgenommen werden.

Der Eigentümer bewilligt und beantragt die Eintragung der Dienstbarkeiten in das Grundbuch.

....., den .....

.....

(Unterschrift der/des Grundstückseigentümer/s)